

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bei dem Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung	Loitsche
Flur	7
Flurstücke	26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/9, 26/10, 26/11, 26/18, 26/19, 26/20, 26/22, 26/23, 26/24, 26/25 und 26/26

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 33,90 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20.10.2022 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Der Maßnahmenbereich befindet sich ca. einen halben Kilometer nördlich der Ortschaft Ramstedt unweit des östlich befindlichen Haldenkomplexes der Halde II des Werkes Zielitz. Der Bereich umfasst eine Fläche von ca. 34,10 ha, wobei insgesamt 33,90 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erstaufforstet werden möchten. Ein auf der Vorhabenfläche befindliches Feldgehölz wird folglich in die Aufforstung mit eingebettet werden. Die Erstaufforstung möchte verteilt auf 4 Bauabschnitte mit dem Herbst 2024 beginnen und in Jahresfolge fortgesetzt werden. Die in Rede stehenden Flächen werden im Westen, Norden und Osten von Waldflächen des Lindhorst-Ramstedter Forstes des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes (LSG0014BK_) umgrenzt. Im Süden schließen sich Ackerflächen an.

Durch die Erstaufforstung entsteht, dem Landschaftsschutzgebiet entsprechend, ein strukturreicher Laubmischwald aus Eiche, Hainbuche und Winterlinde mit einer naturnahen und standortgerechten Ausprägung. Am südlichen Außenrand erfolgt die Entwicklung eines artenreichen und gestuften Waldrandes aus Strauch- und Baumarten niederer Ordnungen in einer durchschnittlichen Breite von 25 m. Durch die Erstaufforstung werden langfristig Habitatstrukturen geschaffen sowie der Boden- und Wasserhaushalt verbessert.

Die, durch den Ausbau der betriebswichtigen Infrastruktur der K+S Minerals and Agriculture GmbH beeinträchtigten Wälder, erfahren in unmittelbarer Nähe mit einem ausdrücklich naturräumlichen Zusammenhang eine umfängliche Erweiterung der Waldflächen im Zentrum des Lindhorst-Ramstedter Forstes, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die geplante Erstaufforstung trägt somit positiv zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bei und ist durch den Lückenschluss eine wertvolle Ergänzung zu den umliegenden, direkt angrenzenden Waldflächen. Dem Ziel der Waldmehrung, entsprechend des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (§ 1 Abs. 1 LWaldG), wird das Vorhaben in besonderem Maße gerecht.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 30.07.2024 bis 30.08.2024

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00-18:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den 17.07.2024


i.v. Stichnoth
Stichnoth
Landrat